

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im § 13a-Verfahren mit Schreiben vom 11.11.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im § 13a-Verfahren in der Zeit vom 02.11.2021 – 16.11.2021

Beteiligung/Benachrichtigung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im § 13a-Verfahren mit Schreiben vom 30.11.2022

Öffentliche Auslegung im § 13a-Verfahren in der Zeit vom 12.12.2022 – 20.01.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Regelverfahren mit Schreiben vom 23.02.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelverfahren in der Zeit vom 13.03.2023 – 31.03.2023

Öffentliche Auslegung im Regelverfahren in der Zeit vom 05.06.2023 – 05.07.2023

Beteiligung/Benachrichtigung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Regelverfahren mit Schreiben vom 17.05.2023

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom **28.09.2023** über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Ref. GL5 Henning-von-Tresckow-Str. 2 -8 14467 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 22.11.2021</i>				
01.1	<p>Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB Beurteilung der angezeigten Planabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterungen Die beabsichtigte Grundstücksteilung, um eine zusätzliche Gewerbefläche als Stell- und Bewegungsfläche für den Fuhrpark eines Holz-Zentrums innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 zu gewinnen, widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p>	Zustimmung			
		Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.				
	<i>Schreiben vom 06.01.2023</i>				
01.2	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielfrage vom 22.11.2021.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet.</p>			
	<i>Schreiben vom 02.03.2023</i>				
01.3	Die nunmehr aufgrund der Lage zum FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ erforderliche Einleitung eines Regelverfahrens für die beabsichtigte Planung führt zu keiner veränderten landesplanerischen Bewertung der Planung. Sie ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) 	Die rechtlichen Grundlagen wurden in die Begründung Kap. 3.1 aufgenommen.			
	Schreiben vom 30.05.2023				
01.4	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Erläuterungen Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 22.11.2021, 06.01.2023 und 02.03.2023. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) • Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33) Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Die rechtlichen Grundlagen wurden in die Begründung Kap. 3.1 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
02	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 06.12.2021, 08.03.2023 und 19.06.2023</i>				
02.1	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03	Landkreis Elbe-Elster Dez. IV / Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft PF 17 04912 Herzberg				
	<i>Schreiben vom 13.12.2021</i>				
03.1	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde (SB Herr Heidenreich, Tel. 035 35 / 46 26 69) keine grundsätzlichen Einwände vorgetragen. Jedoch werden verschiedene prüfrelevante Hinweise zur vorgelegten Planung vorgetragen, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der vorliegenden Änderungsplanung werden die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes vollständig aufgehoben und durch neue zeichnerische und textliche Festsetzungen ersetzt. Gemäß den „neuen“ Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, wobei sogar Betriebsarten der Abstandsklasse I und II der Abstandsliste des Erlasses des Landes NRW zulässig sind, wenn ihre Unbedenklichkeit im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (§ 13a Abs. 1 S. 4 BauGB). Zudem dürfen keine Störfallbetriebe geplant werden (§ 13a Abs. 1 S. 5 BauGB). 2. Auf Grund der Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungsplanung von ca. 29.000 m² gilt bei statthafter Anwendung des § 13a BauGB (siehe Punkt 1), das eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich wird! Zudem kann der Regelungsgehalt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht in Anspruch genommen werden, da das Aussetzen der naturschutzrechtlichen 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wurde im Entwurf gefolgt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Eingriffskompensation im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nur für Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB gilt.</p> <p>3. Die Festsetzung eines eigenständigen Baugebietes (u. a. Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete durch Planzeichen 15.14 der Planzeichenverordnung) für „Stellplätze und Garagen/Carports“ auf Grundlage von § 9 Abs. 3 BauGB kann nicht nachvollzogen werden, da weder eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht, noch das „nicht-überbaubare“ Baugebiet im Sinne der BauNVO definiert ist. Es wird angeregt, bspw. eine Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu treffen oder auf die „Baugebietstrennung“ zu verzichten (dann gilt jedoch § 23 Abs. 5 BauNVO, sodass ggf. flankierende Festsetzungen erforderlich werden).</p> <p>4. Laut den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll die zulässige Grundfläche des Ursprungsbebauungsplanes auch als Höchstmaß für die Änderungs- bzw. Erweiterungsfläche gelten. Anhand der tatsächlichen Bebauung des überplanten Bereiches ist jedoch zu prüfen, ob der Vollzug bzw. die Einhaltung dieser Festsetzung überhaupt gewährleistet werden kann (Vermeidung eines „Etikettenschwindels“ der zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes führt).</p> <p>5. Es wird im Sinne der Zweckbestimmung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass in der Auswirkungsanalyse zur Bebauungsplanänderung auf die Änderungsinhalte bzw. auf die neugefassten Festsetzungsinhalte abzustellen ist, wobei der Maßstab der Betrachtung nicht „vorhabenbezogen“ erfolgen kann, sondern auf das „Ausschöpfen“ des Festsetzungskataloges des Angebotsbebauungsplanes und der damit verbundenen kumulativen Wirkungen.</p> <p>Zusätzlich werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster verschiedene allgemeine Hinweise zur BPL-Vorentwurfsfassung benannt, die im künftigen Planverfahren zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan ist auch</p>	<p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>eine Auseinandersetzung erforderlich, wie die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bei Änderung oder Erweiterung der baulichen Bestandssituation umgesetzt werden können bzw. müssen.</p> <p>2. Es wird auf Grund der besonderen Bedeutung im Abwägungsprozess bzw. in der planerischen Konfliktbewältigung empfohlen, den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 auszugsweise in die Anlage der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen sowie in die Aufzählung der planrelevanten Rechtsgrundlagen.</p> <p>3. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des Bebauungsplanes - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.</p> <p>4. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind für das Planverfahren auch der Abwägungsvorgang selbst (d. h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig zu dokumentieren.</p> <p>5. Abschließend wird empfohlen, das Planwerk der ursprünglichen Bebauungsplanfassung nach Abschluss des vorliegenden Änderungsverfahrens mit einem Vermerk zu versehen, der auf die rechtskräftige 5. Änderungsplanung verweist.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			
03.2	Die untere Naturschutzbehörde (SB Herr Kießling, Tel. 035 35 / 46 93 04) nimmt zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ der Stadt Elsterwerda, Vorentwurf in der Fassung Oktober 2021, wie folgt Stellung:				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p><u>Natura 2000</u> Nach den Ausführungen auf Seite 6 der Begründung „gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Natura 2000- Gebiete (FFH- oder SPA-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) betroffen sind. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen nach dem BNatSchG.“ Diese Einschätzung ist falsch. Der nördliche Teil des Vorhabengebiets, demnach der Teil aus dem Flurstück 786, der dem Flurstück 549 zugeordnet werden soll, befindet sich im FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4345-303). Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens der vorliegenden Planung sollten in einer FFH- Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden. Darin sollten neben der Beschreibung der charakteristischen Merkmale des Gebietes (Arten, Lebensraumtypen) sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, eine Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und deren projektbezogenen Auswirkungen erfolgen. Es ist demnach darzustellen, ob das Vorhaben möglicherweise Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auslösen kann.</p> <p><u>Artenschutz</u> Entsprechend den Ausführungen auf Seite 17 der Begründung „wurde das Plangebiet am Nachmittag des 22. Oktober 2021 auf Vorkommen geschützter Arten untersucht. Im Plangebiet wurden keine geschützten Tierarten festgestellt. Aufgrund des Vorgefundenen Habitatpotentials, vegetationslose Fläche (12651) und Gewerbeflächen (12310) kann das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Dem geplanten Vorhaben stehen Verbote des § 44 BNatSchG nicht entgegen.“ Hier fehlt es an Aussagen, wer diese Einschätzung vorgenommen hat. Es wurde weder ein artenschutzfachliches Gutachten von einer fachlich geeigneten Person bzw. einem fachlich geeigneten Planungsbüro vorgelegt noch wurde alternativ eine Potenzialabschätzung (mit anschließender „worst case“-Betrachtung) durchgeführt. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch das Büro PNS Dr. Hanspach durchgeführt.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag durch das Büro PNS Dr. Hanspach erstellt.</p>			
03.3	<p>Die untere Wasserbehörde hat, bei Beachtung der folgenden Auflagen, keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>1. Die begründeten Erläuterungen nach § 78 Abs. 3 WHG müssen</p>	Die Hinweise werden im Entwurf beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	ausdrücklich in der Änderung des Bebauungsplans (nicht nur in der Begründung) eingebunden werden. 2. Eine weitergehende Beleuchtung der Ober- und Unterlieger hat seitens des Planungsbüros zu erfolgen, (siehe Arbeitshilfe Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht, Punkt 4.1.5.7.)				
03.4	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (SB Herr Berge, Tel. 035 35 / 46 93 30) stimmt der 5. Änderung BP Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" Bereich GEI, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile) der Stadt Elsterwerda, Fassung Oktober 2021, ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.5	Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	Der Hinweis wurde beachtet.			
03.6	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2021U00687, SB Herr Keil, Tel. 03 53 41 / 97 76 14) teilt mit, dass Vorschriften der StVO und des BbgStrG der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.7	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (SB Herr Drößigk, Tel. 035 35 / 46 26 32) gibt folgenden Hinweis: Es ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind. Hierbei handelt es sich um Bewegungsflächen ggf. um Aufstellflächen nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, die sowohl Abmessungen und Tragfähigkeiten vorgeben. Diese sind in der Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			
03.8	<p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.	Der Hinweis wird beachtet.			
03.9	Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.	Der Hinweis wurde in die Begründung Kap. 10.1 aufgenommen.			
03.10	Von Seiten des Gesundheitsamtes erfolgt aufgrund der aktuellen Lage keine Stellungnahme zum Vorentwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
03.11	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 28.12.2022</i>				
03.12	Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Verwaltungszentrum Wünsdorf Teilbereich A Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege	Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus				
03.13	<p>Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab: Zu den vorgelegten Unterlagen werden Bedenken vorgetragen, da weiterhin an einem beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB festgehalten wird, obwohl die Anwendungsvoraussetzungen im Sinne von § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB nicht erfüllt scheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nutzungskatalog für das festgesetzte Gewerbegebiet wird abweichend vom ursprünglichen Nutzungskatalog für sämtliche Betriebsarten gemäß § 8 BauNVO uneingeschränkt geöffnet ohne weitere Bewertung bzw. Einschränkungen im Sinne von § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB. 2. Sofern bereits Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes möglich sein könnten, ist das beschleunigte Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. In der Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB wäre festzustellen, dass zur sachgerechten Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplanverfahren zunächst eine weitergehende Betrachtung im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend zu prüfen (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplan des MIL, Stand: Januar 2020, Kapitel F6). Die weitergehende planerische Bewertung der naturschutzrechtlichen Belange wäre in der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu betrachten, die dann Teil der sachgerechten Abwägung im Bebauungsplanverfahren ist (§ 2 Abs. 4 S. 4 BauGB). <p>Es wird empfohlen, die Bebauungsplanänderung im „Regelverfahren“ (u.a. zweistufiges Verfahren zur Beteiligung von Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und Behörden nach § 4 BauGB, Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB und eine Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB) zu erstellen um insbesondere den</p>	<p>Zu den vorgetragenen Bedenken zum Entwurf der 5. Änderungsplanung erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Plangeber Stadt Elsterwerda, der Vorhabenträgerin, der Planerin und dem SB Planung am 26.01.2023. Im Ergebnis der Abstimmung wird nur die Erweiterungsfläche Inhalt der 5. Änderungsplanung sein. Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Es wird das Aufstellungsverfahren ab Vorentwurf wiederholt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan entsprechend Gewicht für die gemeindliche Abwägung zu verleihen. In der Auswirkungsanalyse zur Bebauungsplanänderung muss dann auf die konkreten Änderungsinhalte bzw. auf die neugefassten Festsetzungsinhalte abgestellt werden, wobei der Maßstab der Betrachtung nicht „vorhabenbezogen“ erfolgen kann, sondern auf das „Ausschöpfen“ des Festsetzungskataloges des Angebotsbebauungsplanes und der damit verbundenen kumulativen Wirkungen. Auf die bisherigen Hinweise zum Bebauungsplanverfahren wird nochmals verwiesen.</p> <p>Es wird letztlich angemerkt, dass die im Artenschutzbeitrag erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 nur verkürzt auf der Planurkunde benannt werden (Hinweise) ohne weitere planerische Integration in das Planwerk (bspw. 12m-Bereich der von Bebauung freizuhalten ist, Fanggraben) oder entsprechende Konkretisierung (bspw. Bestimmtheit der Maßnahme V2 ASB).</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			
03.14	<p>Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) teilt mit:</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 5. Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			
03.15	<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2022U00472, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614) erklärt:</p> <p>Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03.16	<p>Die untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) erläutert:</p> <p><u>SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000 (Herr Schunack):</u> 1.Ergänzungen für textliche Festsetzungen im Rahmen des B-Plans: Hinsichtlich der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan sowie den damit zusammenhängenden textlichen Festsetzungen sind aus arten- und biotopschutzfachlicher Sicht folgende Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>1.1 Ergänzung bzgl. Erhalt Sandtrockenrasenfläche hinsichtlich Flächeninanspruchnahme: Die in der Begründung [Stand August 2022] (Punkt 8.4 Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen und für den Erhalt) sowie im B-Plan (4. Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen und für den Erhalt) festgesetzte Pflanzbindung ist wie folgt zu ergänzen. Neben dem Erhalt des geschützten Sandtrockenrasens, ist dieser bei zukünftigen Bauvorhaben ebenfalls als mögliche Fläche für temporäre Baustelleneinrichtungen (BE) auszunehmen. Die Ergänzung hinsichtlich des Verbots einer Flächeninanspruchnahme als BE-Fläche ist sowohl der Begründung als auch in den textlichen Festsetzungen hinzuzufügen.</p> <p>1.2 Festsetzung eines Mindestabstands von 12m zwischen Bauvorhaben und Gewässeroberkante des Plessa-Haidaer-Binnengrabens: Der in der Begründung (Stand August 2022) unter der Vermeidungsmaßnahme 1 aufgeführte Mindestabstand zwischen dem Bauvorhaben und der Gewässeroberkante des Plessa-Haidaer-Binnengrabens ist auf 12m festzusetzen. Der festgesetzte Mindestabstand ist sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>1.3 Festsetzung der Errichtung eines Fanggrabens mit Sammelschacht mit mind. 50 cm Tiefe: Der in der Begründung (Stand August 2022) unter der Vermeidungsmaßnahme 1 empfohlene Fanggraben mit Sammelschacht (mit einer Tiefe von mind. 50cm) ist als verbindliche Verminderungsmaßnahme in den textlichen Festsetzungen des B-Plans sowie in der Begründung aufzuführen. Aus dem derzeitigen Wortklang der</p>	<p>Entsprechend Abstimmung mit allen Beteiligten vom 26.01.2023 wird nur die Erweiterungsfläche Bestandteil der 5. Änderungsplanung. Der Trockenrasen liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderungsplanung und kann somit nicht festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wurde im Vorentwurf, Fassung Februar 2023, beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde im Vorentwurf, Fassung Februar 2023, beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Begründung wird die Errichtung eines Fanggrabens nur empfohlen und nicht als verbindliche Bestimmung für den Vorhabenträger verstanden.</p> <p>1.4 Ergänzung hinsichtlich Schutzmaßnahmen gegen Vogelanflug: Die in der Begründung (Stand August 2022) unter der Vermeidungsmaßnahme 2 sowie in den textlichen Festsetzungen aufgeführte Maßnahme V2 ASB (Schutz gegen Vogelanflug) ist wie folgt zu konkretisieren. Es müssen Maßnahmen gegen Vogelschlag erbracht werden, wenn der Anteil an frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung über 75% an einer Fassade ausmacht und/oder wenn in der Fassade eine zusammenhängende Glasfläche mit einer Gesamtfläche über 6m² verbaut wird.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahmen sind Markierungen (Punkte oder Linien) auf der Außenseite der Glasflächen anzubringen. Folgendes gilt hinsichtlich der Markierungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl einer kontrastreichen Farbe (Schwarz, Orange, Rot oder Silbermetallisch) - Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken - horizontale Linien sollten mind. 3mm breit sein bei einem Kantenabstand von 50mm - vertikale Linien sollten mind. 5mm breit sein bei einem Kantenabstand von 100mm - schwarze/ metallisch reflektierende Punkte sollten einen Durchmesser von mind. 10mm aufweisen und in einem Raster von 90mm angebracht werden <p>Andere Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Verwendung von Vogelsilhouetten oder UV-reflektierende Muster in oder auf Glas gelten als nicht wirksame Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag.</p> <p>Aus der aktuellen Formulierung ist für den Vorhabenträger nicht eindeutig erkennbar wann Maßnahmen gegen Vogelschlag durchzuführen sind und welche baulichen Gestaltungsmittel zur Risikominderung eingesetzt werden können.</p>	Der Hinweis wurde im Vorentwurf, Fassung Februar 2023, beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>1.5 Hinweise: Als Grundlage für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird die Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 19.02.2021 genutzt. Bei entsprechender Anpassungen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß der o.g. Ergänzungen, können erhebliche Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen oder Habitate ausgeschlossen werden. Ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen mit der Realisierung des Bauvorhabens nicht zu erwarten. In Anbetracht der FFH-Veträglichkeitsuntersuchung kann bei vollständiger Realisierung der o.g. Prämissen (insb. hochwasserangepasste Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen, Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medienführung) von keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Mittelauf der Schwarzen Elster“ ausgegangen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen das grundsätzlich durch einen eventuellen Havariefall eine Beeinträchtigung für das Natura2000 Gebiet nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Somit liegt mit dem Bebauungsvorhaben ein allgemeines Potential für erhebliche Umweltauswirkungen vor, die nach §13a Abs. 1 Nr.2 Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren grundsätzlich ausschließen lassen.</p>	Der Hinweis wurde beachtet.			
03.17	Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.18	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.19	Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) stimmt o. g. Änderung des Bebauungsplans zu.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03.20	<p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erläutert Folgendes: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p>	Der Hinweis wird beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03.21	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise: Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen sind während der Bauzeit ständig benutzbar zu halten. Bei den Bauarbeiten ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich Feuerwehrezufahrten zu Grundstücken bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen zur Rettung von Menschen bzw. zur Vornahme wirksamer Löscharbeiten befinden können. Diese dürfen nicht verändert bzw. in dessen Funktion eingeschränkt werden. Hier sind ggf. Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger des Brandschutzes und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.	Die Hinweise für die Bauausführung wurden zur Kenntnis genommen.			
03.22	Die Integrationsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster (Frau Hädicke, Telefon: 03535 46- 1292) gibt folgende Stellungnahme ab:	Keine Stellungnahme beigefügt.			
03.23	Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.9.			
03.24	Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
	Schreiben vom 21.03.2023				
03.25	Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf	Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus				
03.26	Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab: Zu den vorgelegten Unterlagen werden aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen, da die Planunterlagen im Wesentlichen der Vorabstimmung vom 26.01.2023 zwischen der Stadt Elsterwerda, der Vorhabenträgerin, der Entwurfsverfasserin und dem SB Planung folgen und nun auf ein „Regelverfahren“ abstellen. Die 5. (Teilbereichs-)Änderungsplanung wird als „Schichtenbebauungsplan“ erstellt und setzt eine Gewerbegebietsfläche fest, die nur für bauliche Anlagen im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO sowie Bewegungsflächen überbaut werden darf. Sie stellt dann, unter Berücksichtigung der geplanten Bodenneuordnung, einen Teil der Betriebsfläche der Holz-Zentrum Theile GmbH dar. Die berührten wasserschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulissen werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen bzw. das Hochwasserrisikogebiet ist dabei „nur“ zu vermerken im Sinne von § 9 Abs. 6a S. 2 BauGB. Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wird eine externe Kompensationsmaßnahme benannt, die jedoch zur besseren Nachvollziehbarkeit auch im Übersichtsplan auf der Planurkunde sowie in den weiteren öffentlichen Bekanntmachungen zum Bebauungsplanverfahren eindeutig zu verorten ist (einschl. Angaben zur rechtlichen Maßnahmensicherung). Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme VFFH sollte mit Hilfe einer entsprechenden Maßnahme in der Planzeichnung nachgewiesen werden und ggf. mit ergänzenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Fanggraben für Sammlung des Oberflächenwassers) gesichert werden. Zudem sollte die Auswirkungsanalyse im Umweltbericht konkretere Aussagen zur Vorhabenwirkung hinsichtlich des Konfliktpfades „Mensch“ treffen (u.a. Immissionsschutz, Rücksichtnahmegebot). Der Flächennutzungsplan muss im Sinne des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2	Der Hinweis wurde im Entwurf, Fassung April 2023, beachtet. Der Hinweis wurde im Entwurf, Fassung April 2023, beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der Vermeidungsmaßnahme erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Der Hinweis wurde im Umweltbericht Kap. 3.6 beachtet. Nach Abstimmung vom 26.01.2023 wird die 5. Änderungsplanung im Regelverfahren und eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	BauGB) geändert werden, wobei hier auf das mögliche Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB verwiesen wird. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			
03.27	Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) gibt folgende Erklärung ab: Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 5. Änderung des o. g. BP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.28	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2023U00086, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 03534197-7614) erklärt: Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.29	Die untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) gibt folgende gebündelte Stellungnahme ab: <u>SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000 (Herr Schunack):</u> 1. Ergänzung bzgl. Erhalt Sandtrockenrasenfläche hinsichtlich Flächeninanspruchnahme Im naturschutzrechtlichen Teil der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 28. Dezember 2022 (Entwurf Fassung August 2022) wurde gefordert, dass die im Plangebiet kartierte Sandtrockenrasenfläche unter der dem Verbot der Flächeninanspruchnahme gestellt wird (insb. Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche bei späteren Bauvorhaben). Dieser Forderung wurde in den neuen Planungsunterlagen (Stand Februar 2023) nicht nachgekommen. Somit ist die o.g. Nachforderung nach wie vor in der Begründung als auch in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.	Die Gewerbefläche GE1, Standort Holz-Zentrum Theile GmbH, wo der Trockenrasen liegt, ist nicht mehr Bestandteil der vorgelegten Vorentwurfsunterlagen der 5. Änderungsplanung und kann deshalb nicht festgesetzt werden.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>2. Hinweis zur CEF-Maßnahme: Umwandlung Acker in Extensiv Grünland Die im Rahmen der CEF Maßnahme: Umwandlung Acker in Extensivgrünland vorgesehene mehrstufige Erfolgskontrolle im ersten, dritten und fünften Jahr, sollte im Frühjahr bzw. in den frühen Sommermonaten vor Juli/August vorgenommen werden. Somit kann die Ausbildung von Blütepflanzen und Gräser effektiv bewertet werden und Verbesserungsmaßnahmen zielgerichtet bestimmt werden.</p> <p>Fazit: Bei Anpassung der o.g. naturschutzrechtlichen Minderungsmaßnahme sowie bei Umsetzung der sonstigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, entstehen aus dem Arten- und Biotopschutz heraus keine erheblichen Beeinträchtigungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.</p> <p>In Anbetracht des nahliegenden FFH-Gebiets „Mittellauf der Schwarzen Elster“ kann bei vollständiger Realisierung der aufgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. hochwasserangepasste Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen, Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medienführung) von keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet ausgegangen werden.</p> <p><u>SB Eingriffsregelung (Herr Kießling):</u> Die Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebiets (Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland), welche als Bevorratungsmaßnahme von der unteren Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 10.03.2022 anerkannt wurde, kann als Ausgleich für das Schutzgut Boden verwendet werden. Vertragspartner der rechtlichen Sicherung sollte zwingend neben der Stadt Elsterwerda und der Holz-Zentrum Theile GmbH der Grundstückseigentümer sowie Unterhaltungsträger, demnach das Landwirtschaftsunternehmen- LAWI-GmbH, sein.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Erfolgskontrolle wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin vereinbart / gesichert.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Sicherung der Ersatzmaßnahme erfolgt im städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss.</p>			
03.30	Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.31	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) Bodenschutzbehörde stimmt dem	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.				
03.32	Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) hat keine Einwände gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.33	<p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erläutert Folgendes:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.	Der Hinweis wird beachtet.			
03.34	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) erklärt: Die Belange der Brandschutzdienststelle wurden berücksichtigt, unsererseits gibt es keine Bedenken bzw. weiteren Anmerkungen zu o.g. Verfahren.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.35	Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.	Der Hinweis wurde bereits in die Begründung Kap. 10.1 aufgenommen.			
03.36	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 21.06.2023</i>				
03.37	Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus				
03.38	Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) erklärt: Zu den vorgelegten Unterlagen werden aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Es wird zur weitergehenden Berücksichtigung nochmals auf die Hinweise in der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf vom Februar 2023 verwiesen (siehe Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 21. März 2023).	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.26.			
03.39	Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) gibt folgende Stellungnahme ab: Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 5. Änderung des o. g. BP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.40	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2023U00086, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614) erklärt: Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.41	Die untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Hackel, Telefon: 03535 46-9303) gibt folgende Stellungnahme ab: Hinweis: Fett dargestellte Passagen sind den Antragsunterlagen mit Stand vom April 2023 entnommen. <u>Biotop-/Artenschutz/Natura 2000</u> der Sachbereich Biotop-/Artenschutz/Natura 2000 nimmt zum o.g. B-Plan auf Grundlage folgender Unterlagen Stellung:				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<ul style="list-style-type: none"> - 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ Bereich GEI, An den Kanitzen 8-12 -Holz Zentrum Theile- der Stadt Elsterwerda (erstellt durch ISP Stadtplanung Diecke, Stand April 2023) - Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ Bereich GEI, An den Kanitzen 8-12 -Holz Zentrum Theile- der Stadt Elsterwerda (erstellt durch ISP Stadtplanung Diecke, Stand April 2023) - Umweltbericht zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ Bereich GEI, An den Kanitzen 8-12 -Holz Zentrum Theile- der Stadt Elsterwerda (erstellt durch ISP Stadtplanung Diecke, Stand April 2023) <p>1. Hinweis zum Erhalt Sandtrockenrasen bzgl. Flächeninanspruchnahme Im Rahmen des Umweltberichts (Stand April 2023) wird gem. Punkt 2.3.1 (Biotope; Seite 12) die Erfassung eines heterogenen Sandtrockenrasens (teils Roststraußgrasflur, teils Schafschwingelrasen) genannt. Gemäß Tabelle 1 (Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung) des Umweltberichts (Stand April 2023) handelt es sich dabei um einen nach §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotoptyp. Entsprechend der vorliegenden Planzeichnung zum B-Plan (Stand April 2023) liegt der o.g. geschützte Biotoptyp im Geltungsbereich des Gewerbegebiets GEI. Um spätere Konflikte zwischen Naturschutz und der Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens zu vermeiden, sollte in der Begründung zum B-Plan auf die naturschutzrechtliche Bedeutung sowie den gesetzlichen Schutz (§30 BNatSchG) des Sandtrockenrasens hingewiesen werden. Der Fortbestand des genannten Biotoptyps kann durch Flächeninanspruchnahme in Form von Überbauung oder der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche beeinträchtigt werden. Die Biotopfläche befindet sich südöstlichen Bereich des B-Plangebiets.</p>	Der vorgetragene Hinweis wird in den Umweltbericht der Satzungsfassung Kap. 2.3.1 ergänzend aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>2. Hinweis zur CEF-Maßnahme: Umwandlung Acker in Extensiv Grünland Die im Rahmen der CEF-Maßnahme: Umwandlung Acker in Extensivgrünland vorgesehene mehrstufige Erfolgskontrolle im ersten, dritten und fünften Jahr, sollte im Frühjahr bzw. in den frühen Sommermonaten vor Juli/August vorgenommen werden. Somit kann die Ausbildung von Blütepflanzen sowie Gräsern optimal bewertet werden und zusätzliche Pflegemaßnahmen können zielgerichtet bestimmt werden.</p> <p>Fazit: Bei Berücksichtigung der o.g. Ausführungen entstehen keine biotop-/artenschutzfachlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. In Anbetracht des nahliegenden FFH-Gebiets „Mittellauf der Schwarzen Elster“ kann bei vollständiger Realisierung der aufgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. hochwasserangepasste Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen, Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medienführung) von keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet ausgegangen werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden beachtet.			
03.42	Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.43	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne Ergänzungen und Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.44	Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) äußert sich wie folgt: Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans hat das Landwirtschaftsamt nichts einzuwenden. Ersatzmaßnahmen erfolgen sowohl im Plangebiet, als auch außerhalb auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dabei handelt es sich um eine CEF-Maßnahme.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03.45	<p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erläutert Folgendes: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p>	Die Hinweise wurden beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03.46	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) erklärt: Die Belange der Brandschutzdienststelle wurden berücksichtigt. Es gibt keine Bedenken bzw. weitere Anmerkungen zu o.g. Verfahren.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.47	Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.	Der Hinweis wurde bereits in die Begründung Kap. 10.1 aufgenommen.			
03.48	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
04	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zossen				
	<i>Schreiben vom 17.11.2021 (Reg.-Nr. 202158530000)</i>				
04.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster, SG Kreisentwicklung, befindet sich das Plangebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuften Gebiet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
05	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 08.12.2021</i>				
05.1	<p>Immissionsschutz</p> <p><u>Sachstand Planung:</u> Die 5. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Elsterwerda erfolgt auf Antrag der ortsansässigen Holz-Zentrum Theile GmbH für den Bereich des als GE 1 festgesetzten Firmenstandortes An den Kanitzen 8-12, Die vorhandene und genutzte Gewerbefläche soll mit der Änderung um ca. 1.000 m² durch Einbeziehung von bisher als öffentliche Grünfläche bestimmten Teilflächen am nordöstlichen Rand erweitert werden. Die Erweiterungsflächen sind für die Nutzung als Stell- und Bewegungsflächen für den Firmenfuhrpark erforderlich, Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des BP-Geltungsbereiches, unmittelbar südlich des Plessa-Haidaer Binnengrabens. Bei den östlich und südlich festgesetzten Teilbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 1 handelt es sich um Industriegebiete (GI) und westlich besteht eine festgesetzte Gewerbefläche (GE 1). Die im Bestandsplan für die Änderungsfläche festgesetzte, überbaubare Grundstücksfläche von insgesamt max. 22.321 m² bleibt unverändert. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sind für die Änderungs-/Erweiterungsfläche nur Stellplätze und Garagen/Carports einschließlich der erforderlichen Zufahrten zugelassen. Die Planänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Oktober 2021 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die beschriebene und begründete Planänderung keine Bedenken. Den in der Planbegründung enthaltenen Ausführungen zur Beschreibung</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird zugestimmt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind hierzu nicht erforderlich. Die Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.			
05.2	<p>Wasserwirtschaft</p> <p><u>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben</u></p> <p><i>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</i> Das Plangebiet grenzt an ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein, Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, §5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, das gilt besonders im Überschwemmungsgebiet. Es sollte daher geprüft werden, ob die Transport- und Umschlagflächen der Firma ohne Asphaltbauweise und trotzdem mit der notwendigen Belastbarkeit hergestellt werden können.</p> <p><i>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</i> Mit dem Plessa-Haidaer-Binnengraben grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet.</p>	Die Hinweise wurden im Entwurf beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p> <p><i>Überarbeitung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Flussgebietsgemeinschaft Elbe</i> Gemäß § 84 Abs. 1 WHG werden derzeit durch die zuständigen Behörden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) bis zum 22. Dezember 2021 überprüft und aktualisiert. Mit Bekanntmachung des aktualisierten Bewirtschaftungsplanes / Maßnahmenprogramms (Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027) durch die Oberste Wasserbehörde im Amtsblatt werden diese dann für behördenverbindlich erklärt.</p> <p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i> Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Schwarze Elster (Pegel Neuwiese bis Kleine Elster)“ (Elst_Elst1). Dieses GEK liegt noch nicht vor. nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>(https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?proiect=WRRL_www_CORE). Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Plessa-Haidaer-Binnengraben.</p> <p><i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p>				
	<i>Schreiben vom 29.12.2022</i>				
05.3	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur 5. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Elsterwerda wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die geplante Einbeziehung bisher als öffentliche Grünfläche bestimmter Teilflächen als Gewerbeflächen in die Baufläche GE 1 weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Den in der Planbegründung zum Entwurf vom August 2022 enthaltenen Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird zugestimmt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>			
05.4	<p>Wasserwirtschaft</p> <p><u>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</u></p>	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.2.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 08.12.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.				
	Schreiben vom 23.03.2023				
05.5	<p>Immissionsschutz</p> <p><u>Sachstand Planung</u> Die 5. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Elsterwerda erfolgt auf Antrag der ortsansässigen Holz-Zentrum Theile GmbH für die Ergänzung des als GE 1 festgesetzten Firmenstandortes An den Kanitzen 8-12. Hierfür soll die bestehende Gewerbefläche GE 1 durch Einbeziehung von bisher als öffentliche Grünfläche bestimmten Teilflächen am nordöstlichen Rand um ca. 1.000 m² erweitert werden. Die Erweiterungsflächen werden als Gewerbefläche GE1-1 zur Nutzung für betriebsgebundene Garagen und Stellflächen sowie für Nebenanlagen bestimmt. Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des BP-Geltungsbereiches, unmittelbar südlich des Plessa-Haidaer Binnengrabens. Bei der östlichen B-Plan-Teilfläche handelt es sich um ein Industriegebiet. Südlich und östlich angrenzend an die Änderungsfläche bestehen Gewerbegebietsflächen des GE 1 (Standort Holz-Zentrum Theile GmbH).</p> <p><u>Stellungnahme</u> Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Februar 2023 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die geplante Ergänzung des bestehenden Gewerbebestandes keine Bedenken. Den in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zur</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.				
	Schreiben vom 20.06.2023				
05.6	<p>Immissionsschutz</p> <p><u>Sachstand Planung</u> Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ der Stadt Elsterwerda sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes der Firma Holz-Zentrum Theile GmbH geschaffen werden. Dafür soll eine Teilfläche (ca. 1000m²) des Flurstückes 786 als Gewerbefläche (GE 1-1) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden (bisher öffentliche Grünfläche), die als Stell- und Bewegungsfläche genutzt werden soll, werden.</p> <p><u>Stellungnahme</u> Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 23.03.2023 eine Stellungnahme zu o.g. Planung abgegeben.</p> <p>Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p>	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.5.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p><u>Fazit:</u> Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ der Stadt Elsterwerda, Entwurf April 2023, keine Bedenken. Den Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Die Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird beachtet.</p>			
05.7	<p>Wasserwirtschaft</p> <p><u>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</u> Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 08.12.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Es fällt jedoch auf, dass keine ausgleichenden Entsiegelungen im Überschwemmungsgebiet vorgesehen sind. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Versiegelung einer weiteren Fläche im Überschwemmungsgebiet mit Asphalt wirklich erforderlich ist. Hier sind versickerungsfähige Befestigungen/Teilbefestigungen besser geeignet. Gegebenenfalls müsste dafür die vorgesehene Nutzung entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.2.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum -Praktische Denkmalpflege- Wünsdorfer Platz 4/5 15838 Wünsdorf				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege - Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 12.11.2021</i>				
07.1	Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Im Änderungsbereich Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Elsterwerda. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. <u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Berührungspunkte. Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
08	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Str. 11 03050 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 25.11.2021</i>				
08.1	Das Plangebiet der 5. Änderung des o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den o. gen. Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Berührungspunkte.			
	<i>Schreiben vom 07.03.2023</i>				
08.2	Die Stadt Elsterwerda beabsichtigt auf Antrag des Holz-Zentrums Theile GmbH Planungsrecht für Stell-/Lagerflächen und Bewegungsflächen in Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes herbeizuführen. Da es sich derzeit um eine öffentliche Grünfläche handelt, ist die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens gemäß §§ 33, 34 und 35 BauGB nicht gegeben. Das Plangebiet der 5. Änderung des o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen die 5. Änderung des o. gen. Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
09	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 10 09 33 03009 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 29.11.2021</i>				
09.1	<p>Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich nordöstlich und südlich angrenzend an das Vorhabengebiet Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe http://www.geo.brandenburg.de/boden). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Der Hinweis wurde in die Begründung Pkt. 4.3 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			
	<i>Schreiben vom 14.12.2022 und 09.03.2023</i>				
09.2	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-,</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung Kap. 4.3 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg.
	Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
10	Stadtwerk Elsterwerda GmbH Westliche Feldmark 30 04910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 09.06.2023</i>				
10.1	Wir haben Ihre Anfrage geprüft. Es befinden sich keine Wärmeversorgungsanlagen des Stadtwerkes Elsterwerda /Danpower im oben genannten Gebiet.	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
11	Wasser- und Abwasserverband Am Klärwerk 8 04910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 13.12.2021 (461/2021 TÖB)</i>				
11.1	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage vom 11.11.2021 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WAVE) die beiliegende Bestandsauskunft zu den vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich.</p> <p>Der von Ihnen übermittelte Vorentwurf wurde geprüft. Hieraus ergeben nachfolgende Forderungen bzw. Hinweise.</p> <p>Nach gegenwärtigem Planungsstand sind in naher Zukunft an den im Plangebiet verlaufenden öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda keine Bauarbeiten geplant. Dem WAVE liegen keine Bestände des Trinkwasser- und Schmutzwasseranschlusses vor.</p> <p>Das anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser ist satzungsgemäß auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen.</p>	<p>Der übergebene Leitungsbestandsplan wurde in die Begründung als Anlage 1 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>			
	<i>Schreiben vom 29.12.2022 (322/2022 TÖB)</i>				
11.2	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage vom 30.11.2022 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Auskunft zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich.</p> <p>Die von Ihnen übermittelten Dateien (Entwurf August 2022) wurden geprüft. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>Die Stellungnahme Reg.-Nr. 461/2021 TÖB vom 13.12.2021 behält ihre Gültigkeit und wird hiermit lediglich ergänzt. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise müssen weiterhin berücksichtigt werden. Die Geltungsdauer, der Ihnen bereits übermittelten Pläne, wird um 6 Monate verlängert.</p> <p>Die genaue Lage und Verlegetiefe der Trinkwasserhausanschlüsse ist dem</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>WAV-Elsterwerda nicht bekannt. Im angrenzenden Umkreis sind vor Baubeginn die Grundstückseigentümer zu befragen bzw. geeignete Erkundungen vor Ort durchzuführen.</p> <p>Die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse sind nicht dargestellt bzw. nicht bekannt.</p> <p>Es können keine Angaben zur Grundstücksentwässerungsanlage bzw. zur Niederschlagsentwässerung auf dem Privatgrundstück gemacht werden. Grundsätzlich ist das anfallende Niederschlagswasser satzungsgemäß zur Vor-Ort Versickerung zu bringen.</p> <p>Der Verband hat keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Leitungen auf dem Privatgrundstück.</p> <p>Vorsorglich weist der Verband auf die gültigen empfohlenen Mindestabstände bei Bepflanzungen (Wurzelwerk) gem. technischen Hinweisen der DVGW WG 125(M) hin.</p> <p>Im Querungsbereich von Anlagen des Verbandes sowie bei grabenlosen Straßenquerungen sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der querenden Medien zu prüfen.</p> <p>Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken sind gemäß DIN 19630 bzw. DVGW Regelwerk W 403 zwingend einzuhalten.</p> <p>Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den ausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Vorliegen der Genehmigungsplanung ist der Verband abschließend zu beteiligen.</p>	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 11.1.			
	Schreiben vom 15.03.2023 (049/2023 TÖB)				
11.3	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage vom 23.02.2023 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Auskunft zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich.</p> <p>Die von Ihnen übermittelten Dateien (Vorentwurf Fassung Februar 2023) wurden geprüft. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>Die Stellungnahmen Reg.-Nr. 461/2021 TÖB vom 13.12.2021 sowie Reg.-Nr. 322/2022 TÖB vom 29.12.2022 behalten ihre Gültigkeit. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise müssen weiterhin berücksichtigt</p>	Die übergebenen Anlagenbestandspläne wurden in die Begründung als Anlage 1 aufgenommen. Berührungspunkte mit Anlagen des Rechtsträgers ergeben sich mit vorliegender Planung nicht.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>werden. Die Geltungsdauer, der Ihnen bereits übermittelten Pläne, wird um 6 Monate verlängert. Vorsorglich erhalten Sie hiermit ergänzend 2 weitere Auszüge aus dem Bestand des WAV-Elsterwerda (Lageplan Erweiterung Gewerbegebiet und Lageplan CEF-Maßnahme) zur näheren Information. Die genaue Lage und Verlegetiefe der Trinkwasserhausanschlüsse An den Kanitzen 8-12 ist dem WAV-Elsterwerda nicht bekannt. Im angrenzenden Umkreis sind vor Baubeginn die Grundstückseigentümer zu befragen bzw. geeignete Erkundungen vor Ort durchzuführen. Die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse für die Firma Holz-Zentrum Theile GmbH sind nicht dargestellt bzw. nicht bekannt. Der Verband hat keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Leitungen auf dem Privatgrundstück.</p> <p>Gegen die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets für Stell- und Lagerflächen sowie Bewegungsflächen für Holz-Zentrum Theile GmbH erhebt der WAV-Elsterwerda keine Einwände. Die Nutzung / Einbindung der öffentlichen Grünflächen des Flurstückes Nr. 786 (teilweise) berührt keine Leitungen des Verbandes. Die herauszuteilende ca. 0,1 ha große kommunale Grundstücksfläche ist im gültigen Bebauungsplan und schließt an den bestehenden Betrieb (Gewerbegrundstück Flurnummer 549) an, sodass der vorhandene Standort lediglich fortentwickelt bzw. weiterentwickelt wird (siehe Lageplan Erweiterung Gewerbegebiet).</p> <p>Die geplante Ausgleichspflanzung in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 1027 stellt ebenso keine Gefahr für Leitungen des Verbandes dar (siehe Lageplan CEF-Maßnahme). Der WAV- Elsterwerda billigt die Nutzung von ca. 1600m² als Kompensationsmaßnahme auf dem derzeitigem Intensivacker.</p> <p>Im Querungsbereich von Anlagen des Verbandes sowie bei grabenlosen Straßenquerungen sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der querenden Medien zu prüfen.</p> <p>Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken sind gemäß DIN 19630 bzw. DVGW Regelwerk W 403 zwingend einzuhalten.</p> <p>Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den ausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Vorliegen der Genehmigungsplanung ist der Verband abschließend zu beteiligen.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Schreiben vom 07.06.2023 (049/2023 TÖB - Ergänzung)				
11.4	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage vom 22.05.2023 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Auskunft zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich. Die von Ihnen übermittelten Dateien wurden geprüft. Die Stellungnahmen Reg.-Nr. 461/2021 TÖB vom 13.12.2021, Reg.-Nr. 322/2022 TÖB vom 29.12.2022 sowie Reg.-Nr. 049/2023 TÖB vom 15.03.2023 behalten Ihre volle Gültigkeit. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise müssen weiterhin berücksichtigt werden. Die Geltungsdauer, der Ihnen bereits übermittelten Pläne, wird um 6 Monate verlängert.</p> <p>Der WAV-Elsterwerda hat keine weiteren Ergänzungen zu den genannten Stellungnahmen. Die entsprechenden Belange des Verbandes wurden im Bebauungsplan festgehalten. Auf eine satzungsgemäße Vor-Ort-Versickerung (bzw. Niederschlagsbecken) von anfallendem Regenwasser auf den privaten Flächen sowie der Umgang mit einer Löschwasserversorgung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Des Weiteren berühren die Ausgleichspflanzungen bzw. Kompensationsmaßnahmen keine Leitungen des Verbandes.</p> <p>Im Querungsbereich von Anlagen des Verbandes sowie bei grabenlosen Straßenquerungen sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der querenden Medien zu prüfen. Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken sind gemäß DIN 19630 bzw. DVGW Regelwerk W 403 zwingend einzuhalten. Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den ausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben. Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Vorliegen der Genehmigungsplanung ist der Verband abschließend zu beteiligen.</p>	<p>Vgl. Abwägung lfd. Nr. 11.1 und 11.3.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise für die Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
12	MITNETZ Strom mbH Servicecenter Kolkwitz Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz				
	<i>Schreiben vom 15.11.2021, 14.12.2022, 02.03.2023 und 20.06.2023 (V92088/21VS-O-B-G)</i>				
12.1	<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG und der envia TEL GmbH beigelegt.</p> <p>Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Das Vorhabensgebiet ist elektrotechnisch erschlossen. Änderungen zum Leistungsbedarf sind rechtzeitig über eine eingetragene Elektrofirma bei der Mitnetz Strom anzumelden.</p> <p>Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 In 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Der übergebene Leitungsbestandsplan wurde in die Begründung als Anlage 2 aufgenommen.</p> <p>Berührungspunkte mit Anlagen des Rechtsträgers ergeben sich mit vorliegender Planung nicht.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden				
	<i>Schreiben vom 14.01.2022 und 09.12.2022 (Reg.-Nr. 97934399)</i>				
13.1	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.</p>	Die Hinweise zur vorhandenen Erschließung und Bauausführung wurden zur Kenntnis genommen. Berührungspunkte mit Anlagen des Rechtsträgers ergeben sich mit vorliegender Planung nicht.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß §146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Schreiben vom 22.05.2023 (Reg.-Nr. 105146345)				
13.2	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für die Verlegung der notwendigen Leitungen schlagen wir eine Koordinierung mit den anderen Medien vor. Bitte setzen Sie sich hierzu 16 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung. Kontakt zur Bauherrenberatung: Kostenlose Hotline: 0800 33 01903 Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	<p>Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis																						
			Ja	Nein	Ent- haltg.																				
14	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig																								
	<i>Schreiben vom 12.11.2021 und 27.02.2023 (Reg.-Nr.: 11079/21)</i>																								
14.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allg.</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allg.</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig</td> <td></td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allg.</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allg.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft allg.	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allg.	ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig		nicht betroffen	Auskunft allg.	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allg.	Keine Berührungspunkte.			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft allg.																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allg.																						
ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig		nicht betroffen	Auskunft allg.																						
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allg.																						

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
15	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz Finsterwalder Str. 32 03249 Sonnewalde				
	<i>Schreiben vom 22.11.2021 und 02.12.2022 (Az.: V/5.2-0475(5.Erg.))</i>				
15.1	Nördlich der Bebauungsgrenze verläuft der Plessa-Haidaer-Binnengraben. Der 5,00m breite Unterhaltungstreifen liegt außerhalb der Bebauungsplangrenze. Der 5. Änderung des B-Plan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE 1, An den Kanitzen 8-11 (Holz-Zentrum-Theile) stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Zustimmung Keine Abwägung erforderlich.			
	<i>Schreiben vom 01.03.2023 (V/5.2-0475(5.And./6.Erg.))</i>				
15.2	Das Plangebiet umfasst das Flurstück 786 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Elsterwerda. Nördlich der Bebauungsgrenze verläuft der Plessa-Haidaer-Binnengraben. Der 5,00m breite Unterhaltungstreifen verläuft teilweise im Flurstück 786. Hier muss jederzeit eine durchgängig befahrbare Unterhaltungstrasse gewährleistet sein. Der 5. Änderung des B-Plan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE 1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum-Theile GmbH) stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
16	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Dezernat 23 Postfach 10 07 44 03007 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 06.12.2021</i>				
16.1	Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans, mit dem eine Teilfläche eines kommunalen Grundstückes herausgeteilt und mit einem Gewerbegrundstück für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks vereinigt werden soll, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Durch die Änderung werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor, Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor-schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Berührungspunkte.			
	<i>Schreiben vom 06.03.2023</i>				
16.2	Aufgrund der Nichtzustimmung zu einem vereinfachten Aufstellungsverfahren nach § 13 a BauGB ohne formale Umweltprüfung, erfolgt nunmehr die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans, mit dem eine Teilfläche eines kommunalen Grundstückes herausgeteilt und mit einem Gewerbegrundstück für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks vereinigt werden soll, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Durch die Änderung werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
17	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer-Ost				
	<i>Schreiben vom 16.11.2021, 23.03.2023 und 30.05.2023</i>				
17.1	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 11.11.2021 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In der Begründung unter Punkt 9.1.8 wird bereits darauf hingewiesen, dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das oben genannte Plangebiet erfüllt, sowie die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes zu beachten sind.</p> <p>Wir möchten Sie dennoch darauf hinweisen, dass die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 ebenfalls zu beachten sind, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin				
	<i>Schreiben vom 25.11.2021 (AZ: 2004-000477-03-TG) und 24.02.2023</i> <i>(AZ: 2023-001045-01-TG)</i>				
18.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit ihre Nachricht vom keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und-kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
19	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1-2 10829 Berlin				
	<i>Schreiben vom 18.11.2021 und 05.12.2022 (AZ: 2021-033987_P)</i>				
19.1	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan wurde als Anlage 3 in die Begründung aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>				
	Schreiben vom 27.02.2023 (AZ: 2023-005997_0)				
19.2	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit dem Regionalcenter Süd, E-Mail: regionalcenter-sued@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder</p>	<p>Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg.
	der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
20	Tyczka Totalgaz GmbH Blumenstraße 5 82538 Geretsried				
	<i>Schreiben vom 02.12.2022 und 20.03.2023</i>				
20.1	Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Gasleitungen unserer Firma werden davon nicht berührt. Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
21	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
22	Verbandsgemeinde Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda				
	<i>Schreiben vom 12.11.2021</i>				
22.1	Keine Einwände.	Keine Einwände.			
	<i>Schreiben vom 06.03.2023</i>				
22.2	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
23	Gemeinde Röderland Am Markt 1 04932 Röderland				
	<i>Schreiben vom 15.11.2021 und 06.03.2023</i>				
23.1	Von dem o. g. Bauleitverfahren wurden wir in Kenntnis gesetzt. Die Interessen der Gemeinde Röderland, mit OT, Haida, Präsen, Reichenhain, Saathain, Stolzenhain a. d. Röder, Wainsdorf und Würdenhain werden nicht berührt. Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
24	Amt Schradenland Großenhainer Straße 25 04932 Gröden				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			